

KN PRAXISMANAGEMENT

Digitale Signatur: Der nächste Schritt zur papierlosen Praxis

Ein Beitrag von Dr. Michael Visse und RA Stephan Hansen-Oest.



Die Digitalisierung schreitet fort. Digitale Röntgendiagnostik und digitale Abdrucknahme gehören heute bereits in vielen Praxen zum Standard. Auch im Bereich des Praxismanagements setzen viele Kollegen immer mehr auf eine kartei- und papierlose Praxis. Diese Umstellung kostet nicht nur viel Geld, sondern vor allem auch Zeit und Energie. Ziel sollte es daher sein, Prozesse weiter zu optimieren und den Anschluss an digitale Behandlungstechniken nicht zu verpassen. In der kieferorthopädischen Praxis Dr. Visse & Theising in Lingen gehen wir diesen Weg der Digitalisierung sehr konsequent. Damit sind anfangs natürlich Investitionen und ein nicht ganz unerheblicher Aufwand verbunden. Die aber lohnen sich auf jeden Fall, denn von den enormen Vorteilen profitieren wir täglich. Das bestärkt uns in unserem Willen, neue Pfade zu beschreiten und dabei die digitale Zukunft auch selbst mitzugestalten.

Optimierung von Prozessen im Praxisalltag

Schon öfter haben wir an dieser Stelle über die internetbasierten Anwendungen zur Patientenkommunikation berichtet, die wir gemeinsam mit iie-systems erfolgreich in unsere Praxisabläufe integriert haben. Damit ist es uns gelungen, nicht nur die Beziehung zu unseren Patienten und Überweisern zu optimieren, sondern auch Service, Effizienz und Praxisreputation erheblich zu steigern. Nicht zuletzt diese Entwicklung war für uns der Auslöser, nach Lösungen zu suchen, mit denen sich auch Prozesse im Praxisalltag verbessern lassen. Ein ebenso dringliches wie lästiges Problem ist dabei die Verwaltung von unterschriebenen Dokumenten. Bisher wurden Dokumente mit Patientensignatur gescannt und aufwendig in das Praxismanage-

ment importiert. Parallel wurde das Original der physischen Patientenakte zugeordnet. Diese Vorgänge kosten nicht nur Zeit, sondern vielfach auch Nerven. Oftmals braucht man schnellen Zugriff auf ein unterschriebenes Dokument, das jedoch nicht aufzufinden ist. Mit ziemlicher Sicherheit ist eine solche Erfahrung den allermeisten Praxisinhabern nicht fremd. Leider gibt es jedoch bisher keine praxistauglichen Lösungen, mit denen sich definierte Dokumente mit digitalen Unterschriften versehen lassen. Ein Verfahren zur digitalen Signatur würde jedoch neue Chancen schaffen, den Praxisalltag zu vereinfachen. Der Aufgabe, die Anwendungen von iie-systems in Richtung rechtssichere digitale Unterschrift weiterzuentwickeln, haben wir uns gestellt. Nach einigen Recherchen haben wir uns dabei für die Technologie von SOFTPRO entschieden, einem anerkannten Spezialisten mit ausgewiesener Expertise im Bereich rechtssichere digitale Signatur.

Verarbeitung von Patientendaten ohne Medienbruch

Durch die Integration der SOFTPRO-Technologie sind wir heute in der Lage, Anamnesebögen, Aufklärungsbögen und andere Formulare, die eine Patientenunterschrift erfordern, mit einer rechtssicheren digitalen Unterschrift versehen zu lassen. So wird es möglich, Patientendaten ohne Medienbruch zu verarbeiten. Unterschrieben wird dabei auf einem Tablet-PC oder einem speziellen Signatur-Pad. Das elektronische Dokument wird problemlos und schnell dem entsprechenden Patienten zugeordnet und ist jederzeit über das Internet abrufbar. Für Anwender von Computer konkret wird es durch die neue Schnittstelle zu ivoris connect noch einfacher. Hier kann das unterschriebene

Dokument direkt aus der Patientendatei aufgerufen werden. Die digitale Signatur ist ein weiteres erfolgreiches Beispiel dafür, wie moderne Technologien das Arbeiten in der Praxis erleichtern. Stress mit der Suche nach unterschriebenen Dokumenten kennen wir heute nicht mehr. Durch die einfache Zuordnung wird der gesamte Prozess der Archivierung erheblich erleichtert. Das spart wertvolle Zeit und ermöglicht Behandlern wie Mitarbeiterinnen, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Möchten Sie mehr dazu wissen, wie einfach alles funktioniert und zusammenwirkt? Dann schauen Sie unter www.youtube.com/user/iiesystems.

Elektronische Signaturen in der Arztpraxis – wie rechtssicher sind sie?

Das Unterzeichnen mit einem Stift auf dem elektronischen Display eines Sign-Pads oder Signatur-Pads kennen die meisten Patienten aus anderen Bereichen, so z. B. beim bargeldlosen Bezahlen in einigen Möbelhäusern, in der Metro etc. Aber ist das auch rechtssicher? In der Tat ist der Einsatz von Sign-Pads nicht ganz unumstritten. Zumindest im medizinischen Bereich und damit auch in der Kieferorthopädie spricht jedoch nichts gegen einen rechtssicheren Einsatz. Im Vergleich zu

anderen regulierten Bereichen, wie z. B. dem Immobilienrecht, sieht die Behandlung von Patienten auf Basis eines Patientenvertrages nämlich keine gesetzliche „Schriftform“ vor. Auch nach der Neuregelung des Behandlungsvertrages in den §§ 630a ff. BGB gibt es keine Pflicht des Kieferorthopäden, von Patienten die Abgabe einer Willenserklärung in Schriftform zu verlangen. Mit anderen Worten: Der Patient braucht eigentlich gar keine schriftliche Erklärung abzugeben, da auch mündliche Vereinbarungen gelten.

Fortsetzung auf Seite 26 KN

ANZEIGE



QUALITÄT. SERVICE. EFFIZIENZ.

PRAKTISCHE TIPPS FÜR EIN ERFOLGREICHES PRAXISMANAGEMENT MIT DR. GUIDO SAMPERMANS

Mit progressiven Konzepten in Hinblick auf Service, Qualität und Effizienz sowie mit Nutzung aktuellster digitaler Entwicklungen gilt die Praxis von Dr. Guido Sampermans in Echt (NL) als Musterbeispiel einer „State-of-the-Art“-Einrichtung.

Werfen Sie während eines 2-TAGE-MIKRO-SEMINARS einen exklusiven Blick hinter die Kulissen seiner modernen Praxis und nehmen Sie Anregungen für Ihren Alltag mit. Erleben Sie, wie Sie mit Schlüsselementen wie gelingender Kommunikation, Marketing und Image, Motivations- und Teamarbeit sowie herausragendem Service für zufriedene Patienten die Qualität und den Erfolg Ihrer Einrichtung steigern können.

- Tag 1: In-Office Kurs in Echt (NL)
- Tag 2: Vortrag und Austausch zum Thema Praxismanagement in Maastricht (NL)

Mehr Informationen zu Kurspaket und Terminen:
American Orthodontics
 Lea Sonntag – Lsonntag@americanortho.com
 +49 7621 1690 82





Abb. 2

KN Fortsetzung von Seite 25

Wer schreibt, der bleibt: Unterschrift nicht zwingend, aber rechtlich hilfreich

Die Redensart „Wer schreibt, der bleibt“ gilt allerdings auch im Rahmen von kieferorthopädischen Behandlungen. Für den Nachweis, dass der Patient hinreichend über die Behandlung und die Risiken informiert wurde, ist die Bestätigung der Informationen durch den Patienten rechtlich sehr hilfreich. Dies kann durch Unterzeichnen der Erklärung auf Papier erfolgen, aber eben auch durch die Verwendung eines Sign-Pads – und zwar in vergleichbar rechtssicherer Weise. Im Bereich der medizinischen Versorgung ist dies rechtlich zulässig, da hier keine Schriftform im Sinne des § 126 BGB vorgesehen ist. Wenn der Gesetzgeber – wie z. B. bei der Kündigung von Arbeitsverträgen – eine Schriftform vorsieht, muss ein Dokument (eine „Urkunde“) eigenhändig unterzeichnet werden. Voraussetzung ist dann jedoch, dass es sich um eine sogenannte „qualifizierte elektronische Signatur“ im Sinne des Signaturgesetzes handelt. Ein solches Gesetz (SigG) existiert in Deutschland bereits seit 1997 und wurde 2001 noch einmal reformiert. Damit wurden die rechtlichen Regelungen dafür geschaffen, Dokumente, bei denen die Schriftform der Unterzeichnung vorgesehen ist, durch technische Lösungen zu ersetzen.

Die Komplexität der Verfahren hat allerdings in der Praxis dazu geführt, dass sich die meisten Systeme auch nach all den Jahren nicht durchsetzen konnten. Es hat sich als unrealistisch erwiesen, dass Patienten mit einer speziellen Signaturkarte, die sie sich von einer Zertifikatsstelle haben ausstel-

len lassen, Dokumente über die zusätzliche Eingabe einer PIN o. ä. elektronisch signieren. Nur so und unter Verwendung einer „sicheren Signaturerstellungseinheit“ können nämlich die ge-

... der Patient hat durch die Verwendung des Sign-Pads das Gefühl einer „echten“ Unterschrift. Dies ist auch rechtlich von Bedeutung, denn Sinn und Zweck der Schriftform ist neben der Nachvollziehbarkeit einer Erklärung vor allem auch der „Warncharakter“.

setzlich geforderten Voraussetzungen für eine qualifizierte elektronische Signatur eingehalten werden. Solche Verfahren mögen zwar rechtssicher sein, aus Aspekten der Bedienerfreund-

lichkeit sind sie jedoch ein Gräuöl. So verwundert es nicht, dass diese Technologien auch in der Arztpraxis nicht Fuß fassen konnten.

Natürlich kann man den Standpunkt vertreten, dass gar keine Unterschriften mehr von Patienten verlangt werden, da ja eine Schriftform nicht zwingend ist. Aber wie soll dann im Falle eines behaupteten Behandlungsfehlers nachgewiesen werden, dass der Patient in gesetzlich vorgesehener Weise informiert wurde? Bei einem eventuellen Gerichtsverfahren wegen eines Behandlungsfehlers ist der Arzt darlegungs- und beweispflichtig, muss also nachweisen können, dass der Patient die Informationen zur Behandlung erhalten und ggf. auch in bestimmte Therapiemethoden eingewilligt hat. Bei rein mündlichen Vereinbarungen ist dies schwerlich erfolgreich zu schaffen. Dafür müssen Zeugen benannt werden, und Zeugen sind bekanntlich vor Gericht das schlechteste Beweismittel.

Digitale Unterschrift als idealer Kompromiss

Was also tun? Wenn Patientendaten ohne Medienbruch, aber mit einer beweiskräftigen Dokumentation der vom Patienten abgegebenen Willenserklärung (z. B. Einverständnis oder Einwilligung) verarbeitet werden sollen, bietet sich die Lösung über ein Sign-Pad an. Neben der Tatsache, dass die Erklärung direkt zur digitalen Patientendokumentation gefügt werden kann, hat dies zudem den Vorteil, dass es der Schriftform nahekommt. Denn der Patient hat durch die Verwendung des Sign-Pads das Gefühl einer „echten“ Unterschrift. Dies ist auch rechtlich von Bedeutung, denn Sinn und Zweck der Schriftform ist neben der Nachvollziehbarkeit einer Erklärung vor allem auch der „Warncharakter“. Mit der Bitte um Unterzeichnung wird eine Person dafür sensibilisiert, dass hier etwas Wichtiges passiert. Das Bewusstsein, das zu Unterzeichnende vorher durchzulesen, wird geschärft.

Genau dieser Zweck wird auch bei der Verwendung eines Sign-Pads erfüllt. Damit hat dieses System einen eindeutigen Vorteil gegenüber elektronischen Systemen, die „nur“ einen Klick oder das Antippen eines Ja-Buttons verlangen. Bei einem gut ausgewählten Sign-Pad werden zudem die Voraussetzungen einer sogenannten „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ erfüllt. Das bedeutet, dass die Unterschrift ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist, eine Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht, unter seiner Kontrolle abgegeben wurde und nicht nachträglich verändert werden kann. Auch wenn hiermit noch nicht die Anforderungen an die gesetzliche Schriftform erfüllt werden, hat die Verwendung eines geeigneten Sign-Pads einen klaren juristischen Vorteil, denn vor Gericht kann diese digitale Unterschrift als sogenannter Anscheinsbeweis eingebracht werden. Und ein solcher kann vom „Gegner“ nicht

durch ein einfaches Bestreiten zerrüttet werden. Ein Kieferorthopäde wird also in der Praxis mit ähnlich hoher Wahrscheinlichkeit den Beweis führen können, dass ein Patient eine Erklärung elektronisch abgegeben hat, wie bei einer Unterschrift auf Papier. Damit stellt eine Sign-Pad-Lösung einen idealen Kompromiss zwischen effizienter Aktenhaltung und Beweisfähigkeit dar. Einen kleinen Wermutstropfen gibt es allerdings. Denn bei gesetzlich krankenversicherten Patienten muss nach § 4 BMZ-V eine „schriftliche“ Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung zwischen Arzt und Patient erfolgen (vgl. auch § 3 BMV-Ä). Hier wird die gesetzliche Schriftform gefordert, die unter Verwendung eines Sign-Pads derzeit nicht eingehalten werden kann. KN

KN Kurzvita



Dr. Michael Visse
[Autoreninfo]



RA Stephan Hansen-Oest
[Autoreninfo]



KN Adresse

Dr. Michael Visse
Fachzahnarzt für KFO
Georgstr. 24
49809 Lingen
Tel.: 0591 59077
info@dr-visse.de
www.dr-visse.de

KN Adresse

RA Stephan Hansen-Oest
Rechtsanwalt/Fachanwalt
für IT-Recht
Neustadt 56
24939 Flensburg
Tel.: 0461 9091356
info@datenschutz-guru.de
www.datenschutz-guru.de

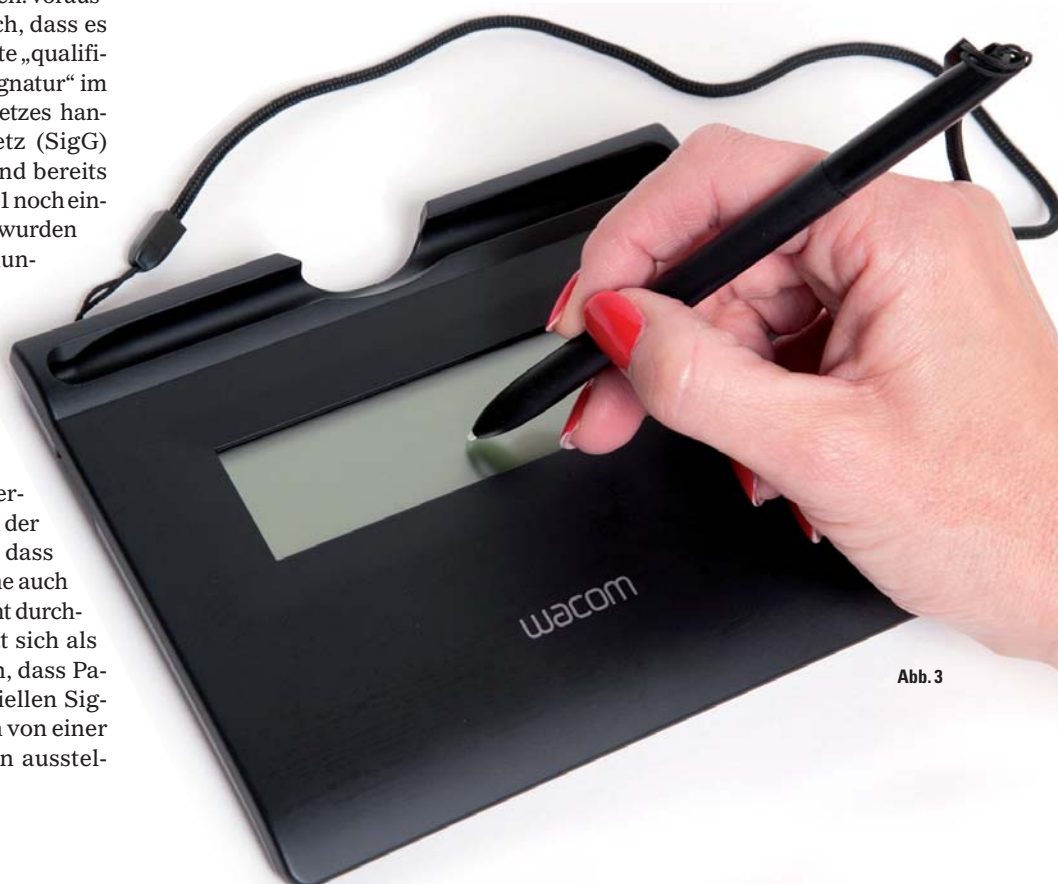


Abb. 3